

Vorstand
C 30-2/R 3
15. April 2014

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 26. Mai 2014

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2002/2014 vom 5. März 2014 (BAnz AT 10.03.2014 B4), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 26. Mai 2014 als vereinbart.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Änderungsleitlinie EZB/2014/10 wird die Deutsche Bundesbank die geänderte Regelung in Abschnitt V Nummer 3 Absatz 2 AGB bereits ab dem 1. April 2014 anwenden.

Deutsche Bundesbank
Dr. h. c. Böhmler Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 25. April 2014		Mitteilung 2002/2014	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 26. Mai 2014**

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

1) In Nummer 1 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Insbesondere können Geschäftspartner im Falle wiederholter oder nachhaltiger Verletzung bestimmter Verpflichtungen (Nummer 3 Absatz 2 und 2a, Nummer 16 Absatz 2 und 3) aus der Geschäftsbeziehung zur Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems zeitweilig

- (a) vom Zugang zu Offenmarktgeschäften derselben Art für die Dauer von mindestens einem und höchstens drei Monaten (Nummer 16 Absatz 2 und 3) bzw. dem zeitlich nächsten Offenmarktgeschäft (Nummer 3 Absatz 2 und 2a),
- (b) in besonderen Fällen vom Zugang zu allen geldpolitischen Geschäften (unter Einschluss des Zugangs zur Kontoüberziehung gemäß Abschnitt II Nummer 3 Absatz 1 Satz 2)

ausgeschlossen werden.“

2) In Nummer 1 Absatz 2 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Die Rechte der Bank gemäß Nummer 3 Absatz 7 und Nummer 16 Absatz 3 bleiben unberührt.“

3) In Nummer 3 wird in Absatz 2 die Fußnote * wie folgt neu gefasst:

„Die Bonitätsanforderungen sind erfüllt, wenn die auf einen Einjahreszeitraum bezogene Ausfallwahrscheinlichkeit 0,40 % (entsprechend einem Mindestrating für langfristige Verbindlichkeiten von „BBB-“ von Fitch oder S&P, „Baa3“ von Moody's oder „BBBL“ laut DBRS) nicht übersteigt.“

4) In Nummer 13 wird in Absatz 3 folgender Buchstabe c neu eingefügt:

„c) Der Geschäftspartner veranlasst die Gutschrift von Wertpapieren zugunsten einer Teilnehmerzentralbank über eine vom ESZB zugelassene Verbindung zwischen Zentralverwahrern; die Teilnehmerzentralbank erteilt ihrerseits der Bank eine Gutschrift über diese Wertpapiere auf einem bei ihr geführten Konto. Im Übrigen gilt Buchstabe b entsprechend.“

5) In Nummer 13 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt, der bisherige Absatz 5 wird der Absatz 6:

„(5) Die Bank nimmt geeignete (siehe Nummer 3 Absatz 1) Wertpapiere in Höhe eines bestimmten im Folgenden Globalbetrag genannten Beleihungswertes im Sinne von Nummer 4 Absatz 5 herein, die in einem Teilnehmerland bei einem dortigen Drittparteienanbieter in einem Depot – in Abhängigkeit von den Vorgaben des jeweiligen Drittparteienanbieters – entweder des Geschäftspartners oder der betreffenden Teilnehmerzentralbank für die Bank verwahrt und verwaltet werden.“

6) In Nummer 13 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Zur Besicherung von Zentralbankkrediten anderer Teilnehmerzentralbanken an deren Geschäftspartner kann die Bank geeignete Wertpapiere in Höhe eines bestimmten Globalbetrages zum Pfand zugunsten der betreffenden Teilnehmerzentralbank mittels des Sicherheitenverwaltungssystems der Clearstream AG (Xemac) entgegennehmen. Die Regelungen der Nummer 8 sind insoweit entsprechend anwendbar.“

7) In Nummer 21 Absatz 5 Satz 1 wird die Bezugsstelle „(Abschn. I. Nr. 27)“ wie folgt neu gefasst:

„(Abschnitt I Nummer 29)“